



Neues Mandat: Medizinische Dienstleistungen bei Rückführungen ab 1. Januar 2025

Um was geht es?

Ausländerinnen und Ausländer, welche die Schweiz verlassen müssen, tun dies meist freiwillig. Bei einem kleinen Teil werden die Rückführungen unter Zwang vollzogen. Um die Gesundheit der Betroffenen nicht zu beeinträchtigen, erfolgen vor der Rückkehr medizinische Abklärungen. Sie sollen gesundheitliche Zwischenfälle während einer Ausreise verhindern. Die Transportfähigkeit wird im Vorfeld der Ausreise sorgfältig und individuell evaluiert. Transportfähige Personen mit gesundheitlichen Problemen erhalten die nötige Unterstützung, wie z.B. die Begleitung durch eine medizinische Fachperson während der Rückführung.

Das aktuelle Mandat für die medizinischen Dienstleistungen bei Rückführungen läuft Ende 2024 aus und wird mittels einer öffentlichen Ausschreibung neu vergeben. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) **publiziert die Ausschreibung am 31. Mai 2024 auf www.simap.ch**, der Plattform für das öffentliche Beschaffungswesen. Nach der Publikation können Fragen zur Ausschreibung im Rahmen eines Fragenforums gestellt werden. Offerten können bis am **20. August 2024** eingegeben werden.

Die Ausschreibung beinhaltet die medizinische Beurteilung der Transportfähigkeit (**Los 1**) und die medizinische Begleitung (**Los 2**) von ausreisepflichtigen Personen sowie das medizinische Controlling (**Los 3**). Der Auftrag stützt sich auf ein Fachkonzept, welches die medizinisch-fachlichen Anforderungen verbindlich festlegt.

Die Ausschreibungsunterlagen enthalten ein ausführliches Pflichtenheft, einen Vertragsentwurf sowie Angaben zu den Qualitätsanforderungen. Medizinische Dienstleister, welche sich für das Mandat bewerben, müssen Konzepte zur Personalplanung und Schwankungstauglichkeit, zu Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sowie zur Umsetzung des Qualitäts- und Risikomanagements und zum Controlling eingeben. Qualitative Aspekte haben bei der Gewichtung der Vergabekriterien einen hohen Stellenwert.

Kontext: Rückkehrsystem der Schweiz

Nach einem negativen Asylentscheid oder illegalem Aufenthalt in der Schweiz folgt in der Regel eine Wegweisungsverfügung. Die betroffene Person wird darin von der dafür zuständigen Behörde aufgefordert, das Land innert einer bestimmten Frist zu verlassen. Kommt sie der Aufforderung nicht nach bzw. verlässt sie die Schweiz nicht selbständig innert Frist, droht eine Rückführung gegebenenfalls in Begleitung von Polizisten.

Das SEM fördert im Asylbereich einerseits die freiwillige und selbständige Ausreise mit mate-



rieller oder finanzieller Unterstützung für die Wiedereingliederung im Herkunfts- oder Heimatstaat. Andererseits ordnet der für den Vollzug zuständige Kanton Zwangsmassnahmen an, wenn die betroffene Person nicht freiwillig ausreist. Das SEM hat den gesetzlichen Auftrag, die Kantone beim Vollzug von Rückführungen ausreisepflichtiger ausländischer Personen zu unterstützen. Abhängig von der Zieldestination sind verschiedene Transportmittel für die Rückführung möglich. Die Ausreise erfolgt in der Regel auf dem Luftweg. Das SEM unterscheidet zwischen der freiwilligen Ausreise, welche die ausländische Person selbständig als gewöhnliche Passagierin oder gewöhnlicher Passagier antritt, und der unfreiwilligen Ausreise, bei der das Gesetz vier Vollzugsstufen vorsieht. Die Vollzugsstufen reichen von der unbegleiteten Ausreise auf einem Linienflug bis zur Rückführung mit einem gemieteten Flugzeug (bekannt als Sonderflug). Abhängig von der Kooperationsbereitschaft und dem Verhalten der rückzuführenden Personen können vom Gesetz definierte Zwangsmittel eingesetzt werden.

Medizinische Abklärungen und Massnahmen im Rückkehrbereich

Medizinische Abklärungen und Massnahmen sind ein integraler Bestandteil der Vorbereitung von Ausreisen. Das SEM arbeitet seit vielen Jahren mit externen medizinischen Leistungserbringern zusammen. Sie haben den Auftrag, die medizinischen Abklärungen und Massnahmen sicherzustellen bzw. zu erbringen, deren Qualität zu gewährleisten und zusammen mit dem SEM weiterzuentwickeln.

Gegenüber Personen, die rückgeführt werden, haben die zuständigen Behörden eine besondere Fürsorgepflicht. Das oberste Gebot lautet daher, die nötigen Abklärungen und Massnahmen zu treffen, um allfällige medizinische Notfälle während der Rückführung zu verhindern. Gestützt auf jahrelange Erfahrungen und Erkenntnisse wurden die fachlichen Vorgaben für die medizinischen Dienstleistungen und Anforderungen an die Leistungserbringer weiterentwickelt. Die neuen Anforderungen werden ab 2025 gültig sein.

Die Transportfähigkeit wird im Vorfeld der Ausreise gestützt auf die medizinischen Unterlagen im Dossier beurteilt. Bei transportfähigen Personen mit gesundheitlichen Problemen kann nötigenfalls z. B. eine Begleitung durch eine medizinische Fachperson angeordnet, Medikamente bereitgestellt, ein Rollstuhl oder zusätzlich zugeführter Sauerstoff organisiert werden. Die allfällig mitreisende medizinische Fachperson beurteilt die Transport- bzw. Flugtauglichkeit am Abflugtag erneut und stellt sicher, dass der Gesundheitszustand der betroffenen Person stabil ist bzw. wägt ab, ob sich der Gesundheitszustand während der Rückführung in gefährlichem Ausmass verschlechtern könnte.

Beurteilung der Transportfähigkeit (Los 1)

Im Interesse der betroffenen Person wird vor der Rückführung durch eine Ärztin oder einen Arzt geprüft, ob die Transportfähigkeit gegeben ist. Falls ja, ist die Ausreise gestützt auf die individuelle medizinische Risikoabwägung zulässig ohne gesundheitliche Gefährdung der betroffenen Person.

Die Behörden und ihre Partnerorganisationen stehen vor der Herausforderung, ihre Pflicht



zum Vollzug einer Weg-, Ausweisung oder Landesverweisung mit der Wahrung der gesundheitlichen Unversehrtheit der betroffenen Person zu vereinbaren. Insbesondere geht es darum, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, um schwerwiegende und/oder anhaltende gesundheitliche Schäden von der betroffenen Person abzuwenden. Aus medizinischer Optik ist für die Beurteilung der Transportfähigkeit insbesondere zu beurteilen, ob ein unzulässiges Risiko dafür besteht, dass während des Transports ein medizinisches Ereignis stattfinden könnte, das schwere und/oder bleibende Schäden nach sich ziehen könnte. Verschiedene Faktoren können während des Transports ein solches medizinisches Ereignis auslösen. Eine Kombination aus einzelnen oder mehrerer Faktoren und der gesundheitliche Allgemeinzustand einer ausreisepflichtigen Person können das Auftreten von medizinischen Notfallsituationen begünstigen. Ist das Schadensrisiko zu hoch, wird die Gesundheit des Individuums höher gewichtet als das öffentliche Interesse des Vollzugs einer Rückführung. In solchen Fällen wird die Rückführung ausgesetzt, bis sich der Gesundheitszustand der betroffenen Person stabilisiert hat und sie transportfähig ist.

Die zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden sorgen dafür, dass die medizinischen Unterlagen ausreichend detailliert und aktuell dem mit der Prüfung der Transportfähigkeit mandatierten medizinischen Leistungserbringer zugestellt werden. Fehlen Angaben zur Evaluation des Gesundheitszustands oder sind Angaben nicht ausreichend aktuell, weist der medizinische Leistungserbringer den Fall an den Kanton zurück.

Sind die zugestellten medizinischen Unterlagen aussagekräftig und ausreichend aktuell, prüft der medizinische Leistungserbringer diese auf medizinische Sachverhalte, welche alleine oder in Kombination mit anderen Sachverhalten zu einer allfälligen Erhöhung der Gefährdung für schwere und/oder bleibende Schäden während der Transportphase bzw. Rückführung führen könnten.

Medizinische Begleitung (Los 2)

Abhängig vom Entscheid über die Transportfähigkeit wird medizinisches Fachpersonal (Rettungsanleiterin und Rettungsanleiter) zur Begleitung eingesetzt. Bei Sonderflügen, welche zum Zweck einer Rückführung durchgeführt werden, ist immer medizinisches Fachpersonal an Bord des Flugzeugs. Das medizinische Fachpersonal prüft die Transport- bzw. Flugtauglichkeit am Abflugtag erneut und stellt sicher, dass der Gesundheitszustand der betroffenen Person stabil ist bzw. wägt ab, ob sich der Gesundheitszustand während der Rückführung in gefährlichem Ausmass verschlechtern könnte. Das medizinische Fachpersonal hält sich während der Rückführung bei gesundheitlichen Notfällen bereit, zu intervenieren.

Medizinisches Controlling (Los 3)

Das medizinische Controlling durch Ärztinnen und Ärzte ist kontextuell sowie konzeptuell mit den medizinischen Dienstleistungen eng verbunden. Die Hauptelemente des medizinischen Controllings sind die retrospektive Überprüfung von Falldossiers (Fallcontrolling), einzelne Beobachtungen von medizinischen Begleitungen sowie die Klärung von medizinischen und prozessualen Grundsatzfragen.

Falls Sie an einem Mandat interessiert sind, können Sie die Ausschreibungsunterlagen ab 31. Mai 2024 auf www.simap.ch abrufen.